

Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

Herausgeber: Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

6. Jahrgang	Haldensleben, den 01.07.2013	Ausgabe 2/13
-------------	------------------------------	--------------

<u>Nr.</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1.	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Abwasserbeitragssatzung	2 - 4
2.	3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Gebührensatzung	4 - 5

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde - Generalanzeiger Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben - hingewiesen werden.

- ❖ Das Amtsblatt liegt im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat) sowie in den Verbands- und Einheitsgemeinden zur kostenlosen Mitnahme aus.
- ❖ Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung.

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

- Abwasserbeitragsatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer Sitzung am 26. Juni 2013 folgende Änderungsfassung beschlossen:

§ 1

§ 4, Beitragsmaßstab, Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
- a.) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b.) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist. Für die Teilfläche, die über die Grenzen des B-Planes hinausgeht, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. d.).
 - c.) Bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter e.) oder f.) fallen, die Flächen im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
 - d.) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4, Baugesetzbuch besteht

- 1) in Innerortslagen von Gemeinden die Gesamtfläche des Grundstückes
 - 2) in Randlagen von Gemeinden und in sonstigen Fällen, in denen die Grundstücksfläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegt, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m dazu verläuft.
- e.) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b - d ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. d.), der der Straße zugewandten Grundstückseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - f.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan „sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung“ festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, zum Beispiel Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe - 75 % der Grundstücksfläche.
 - g.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
 - h.) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
 - i.) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfall-

deponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

§ 2

§ 4, Beitragsmaßstab, Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2) gilt:

- a.) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen gerundet.
- c.) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet.
- d.) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - 1.) Bebauungsgebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - 2.) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- e.) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f.) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten werden.
- g.) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa.) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb.) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc.) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

- h.) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a), lit. b) oder lit. c).
- i.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- j.) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die höchste Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten,
- k.) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer Fachplanung (§ 4 Abs. 3 lit. h.)) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
 - 1.) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - 2.) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 3

§ 4 a, Billigkeitsregelung, Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut

- (1) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt 1.309 m². Übergroß ist ein Wohngrundstück, wenn die Durchschnittsgröße um mehr als 30 % überschritten wird. Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zur Größe von 1.702 m² zum vollen Beitragssatz herangezogen. Weitere 850 m² werden zu 50 % und die sich darüber hinaus ergebende Grundstücksfläche zu 25 % des sich nach §§ 4 und 5 ergebenden Beitrages herangezogen.

§ 4

§ 5, Beitragssatz, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage im Trennsystem und im Mischsystem (erstmalige Herstellung) beträgt 9,50 €/m² Beitragsfläche.

§ 5

§ 5, Beitragssatz, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage im Trennsystem beträgt je m² Beitragsfläche 5,50 €.

§ 6

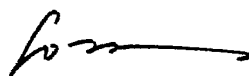
§ 5, Beitragssatz, Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage im Mischsystem beträgt je m² Beitragsfläche 4,10 €.

§ 7

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 26. Juni 2013



Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer



3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

- Gebührensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer Sitzung am 26. Juni 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3, Gebührenmaßstab, Absatz 5 wird in Satz 3 ergänzt und erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 15. Januar des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Für den Nachweis dient ein den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechender und vom AVH abgenommener Wasserzähler. Die Abnahme der Messeinrichtung durch den AVH ist kostenpflichtig. Die Verwaltungskosten für die Absetzung von nicht verbrauchten Teilwassermengen werden dem Antragsteller nach der Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung berechnet.

§ 2

§ 12, Veranlagung und Fälligkeit, Abs. 1 wird im Satz 1 um 1 Halbsatz ergänzt und erhält folgenden neuen Wortlaut:

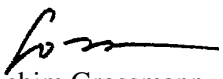
- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufenden Jahres, bzw. den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom AVH durch den

Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Im Einzelfall kann der AVH bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

§ 3

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 26. Juni 2013


Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer

